

RS OGH 2008/8/7 6Ob156/08x, 8Ob9/13a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.08.2008

Norm

ABGB §1295 Ia7

ZPO §34

ZPO §39

ZPO §408

Rechtssatz

§ 408 ZPO sieht ausdrücklich eine Haftung der Partei für mutwillige Prozessführung vor. Für diese Bestimmung kann es im Hinblick auf §§ 34, 39 ZPO aus systematischen Gründen keinem Zweifel unterliegen, dass (schwerwiegende) Fehler des Rechtsanwalts der Partei zuzurechnen sind. Im Fall des Bewusstseins der Unrichtigkeit des eigenen Rechtsstandpunkts besteht eine Schadenersatzpflicht wegen Sittenwidrigkeit. Insofern besteht zwischen § 408 ZPO und dem allgemeinen Zivilrecht eine wertungsmäßige Parallele. Eine Partei muss im Rahmen der Haftung für rechtsmissbräuchliche Prozesshandlungen für Fehler ihres Rechtsanwalts einstehen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 156/08x
Entscheidungstext OGH 07.08.2008 6 Ob 156/08x
Veröff: SZ 2008/104
- 8 Ob 9/13a
Entscheidungstext OGH 04.03.2013 8 Ob 9/13a
nur: § 408 ZPO sieht ausdrücklich eine Haftung der Partei für mutwillige Prozessführung vor. Für diese Bestimmung kann es im Hinblick auf §§ 34, 39 ZPO aus systematischen Gründen keinem Zweifel unterliegen, dass (schwerwiegende) Fehler des Rechtsanwalts der Partei zuzurechnen sind. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123949

Im RIS seit

06.09.2008

Zuletzt aktualisiert am

30.04.2013

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at